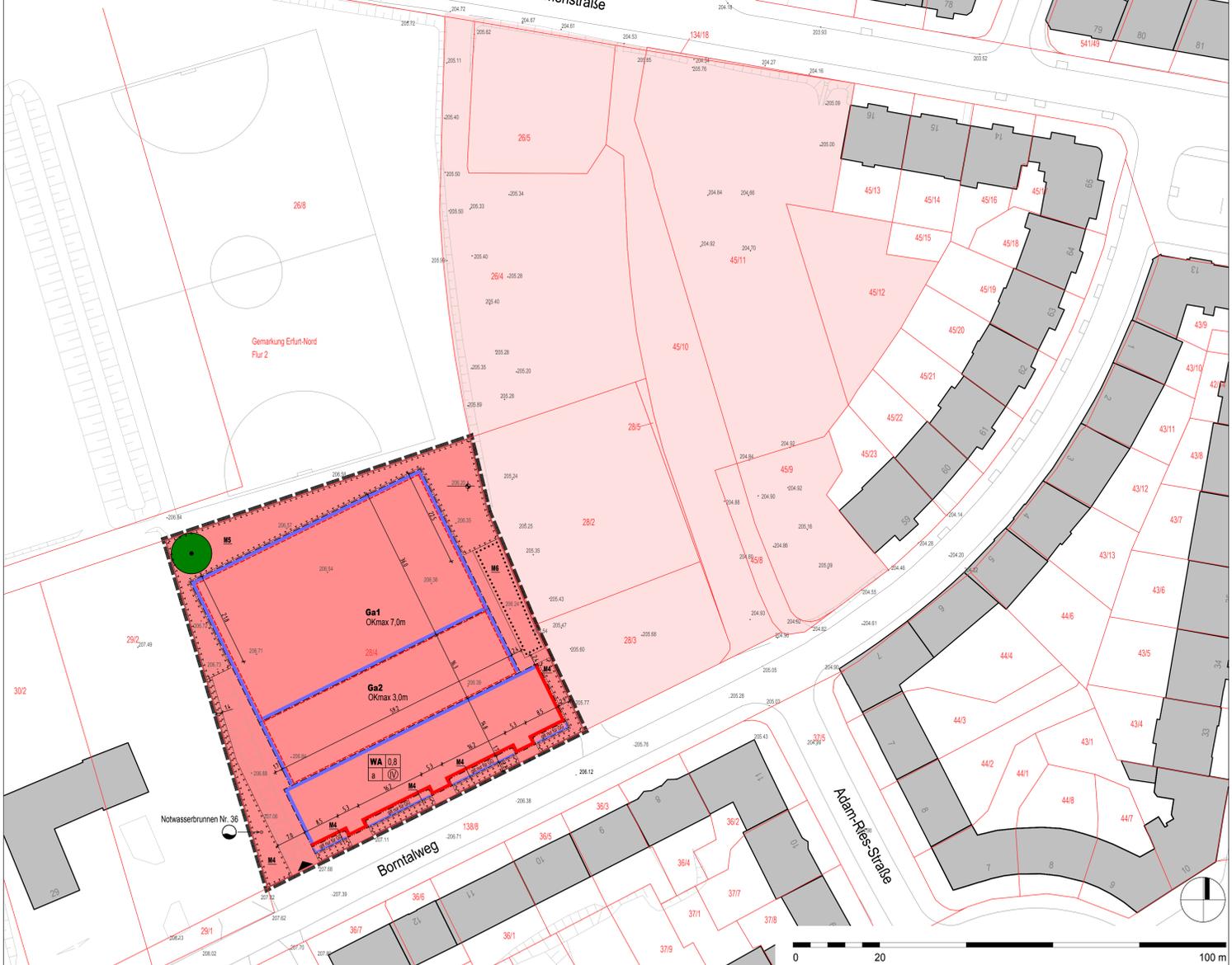


TEIL A1: PLANZEICHNUNG, M 1:500



TEIL A2: ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN nach §9 Abs.4 BauGB i.V.m. §88 Abs.1 Nr.1 ThürBO und nach §12 Abs.3 Satz 2 BauGB, M 1:250 und 1:500



PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Zeichnerische Festsetzungen

Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 BauGB, BauNVO und PlanzVO90

Füllschema der Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	Grundflächenzahl
Bauweise	Anzahl Vollgeschosse, zwingend

Art der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

WA Allgemeine Wohngebiete (§4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §16 BauNVO)

0,8 Grundflächenzahl, Obergrenze

IV Zahl der Vollgeschosse, zwingend

OKmax Oberkante baulicher Anlagen, Höchstmaß in Meter

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§22 und 23 BauNVO)

a abweichende Bauweise

Baulinie

Baugrenze

Baugrenze - gilt nur für Garageschoss

Verkehrsf lächen (§9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

Ein- bzw. Ausfahrten

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 Abs.1 Nr.20 und Nr.25a BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 Abs.1 Nr.20 BauGB)

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 Abs.1 Nr.25b BauGB)

Erhaltung von Bäumen (§9 Abs.1 Nr.25b BauGB)

M Nummerierung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Sonstige Planzeichen

Höhenbezugspunkt in Meter ü. NNH

Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Garagen, Zweckbestimmung, Quartiersgarage, ausschli. für dauerhafte Nutzer (§9 Abs.1 Nr.4 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (§9 Abs.7 BauGB)

Hauptgebäude (Bestand)

Flurstücksgrenze / Flurstücksnummer (Bestand)

Höhepunkte in Meter ü. NNH

Böschung im Bestand

Städtischer Notwasserbrunnen Nr. 36

Gesamtbereich Städtebauliches Konzept "Borntalbogen"

2. Zeichnerische Hinweise und Planzeichen ohne Festsetzungscharakter

Hauptgebäude (Bestand)

Flurstücksgrenze / Flurstücksnummer (Bestand)

Höhepunkte in Meter ü. NNH

Böschung im Bestand

Städtischer Notwasserbrunnen Nr. 36

Gesamtbereich Städtebauliches Konzept "Borntalbogen"

TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 bis 3 BauGB

Nr.	Festsetzung	Ermächtigung
0.	Im Rahmen der getroffenen Festsetzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.	§ 12 Abs.3a BauGB i.V.m. § 9 Abs.2 BauGB
1.	Art der baulichen Nutzung	§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB
1.1	Die nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind nicht zulässig.	§ 1 Abs.6 Nr.1 BauNVO
2.	Maß der baulichen Nutzung	§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB
2.1	Die Bezugshöhe für die festgesetzte maximale Oberkante baulicher Anlagen ist der in der Planzeichnung definierte Höhenbezugspunkt von 206,20 m üNNH in der nordöstlichen Ecke des Plangebietes. Die festgesetzte Oberkante baulicher Anlagen kann ausnahmsweise durch technisch bedingte Aufbauten, die sich hinsichtlich ihrer Abmessungen und Ansichtsf lächen dem Gebäude optisch unterordnen, überschritten werden.	§ 18 Abs.1 BauNVO
2.2	Garageschosse in sonst anders genutzten Gebäuden sind auf die Zahl der zulässigen Vollgeschosse nicht anzurechnen.	§ 21a Abs.1 BauNVO
3.	Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB
3.1	In der abweichenden Bauweise werden Gebäude entsprechend einer offenen Bauweise nach § 22 Abs. 2 Satz 1 BauNVO errichtet. Eine Längenbeschränkung der Gebäude nach § 22 Abs. 2 Satz 2 BauNVO besteht nicht.	§ 22 Abs.4 BauNVO
3.2	Ein Überschreiten der südlichen Baulinie am Borntalweg ist durch geschlossene Gebäudeteile mit einer Breite von maximal je 3,50 m, in der Summe höchstens 10,50 m, bis maximal zu der Baugrenze des Garageschosses (GG) zulässig. Zusätzlich dürfen Balkone die südliche Baulinie bis maximal zu der Baugrenze des Garageschosses (GG) auf der gesamten Länge überschreiten.	§ 23 Abs.2 BauNVO
4.	Flächen für Stellplätze und Garagen	§ 9 Abs.1 Nr.4 BauGB
4.1	Stellplätze und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche oder der dafür festgesetzten Flächen zulässig.	§ 12 Abs.6 BauNVO § 23 Abs.5 BauNVO
5.	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB
5.1	Auf dem Flachdach der Quartiersgarage Ga1 ist eine extensive Dachbegrünung mit einer Substratdicke von mindestens 10 cm vorzusehen. Diese Flächen sind mit heimischen Gräsern und Stauden zu begrünen.	§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB
5.2	Auf dem Flachdach der Quartiersgarage Ga2 zwischen der Quartiersgarage Ga1 und der Blockrandbebauung Bornthalweg ist eine extensive Dachbegrünung mit einer Substratdicke von mindestens 10 cm vorzusehen. Mindestens 30 % der Gesamtf läche ist mit einer intensiven Dachbegrünung mit einer Substratdicke von mindestens 40 cm vorzusehen. Diese Flächen sind mit Gräsern, Stauden und Gehölzen zu begrünen. Maximal 30 % der Gesamtf läche können befestigt werden.	§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB
5.3	Die Dachflächen des Wohngebäudes in der überbaubaren Grundstücksfläche des WA, die nicht für Terrassen, Erschließung oder technische Aufbauten genutzt werden, sind mit extensiver Dachbegrünung zu begrünen. Substratdicke von mindestens 10 cm. Diese Flächen sind mit heimischen Gräsern und Stauden zu begrünen.	§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB
5.4	Innerhalb der festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft M4 sind die Flächen gärtnerisch mit niedrigen bis mittel-hohen Sträuchern, Stauden, Sommerblumen und Frühjahrsblühern anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Rasenflächen sind unzulässig. Innerhalb der Fläche ist 1 Baum 1. Ordnung (Pflanzqualität Hochstamm Stammumfang 18-20 cm) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Erforderliche Oberflächenversiegelungen durch geschlossene Müllanmeldeanlagen sind zulässig.	§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB
5.5	Innerhalb der festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft M5 sind 7 heimische Bäume 1. Ordnung und 5 heimische Bäume II. Ordnung zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Pflanzqualität Bäume I. und II. Ordnung Hochstamm Stammumfang 18-20 cm. Die bestehenden Bäume sind zu erhalten. Die Fläche ist mit einheimischen Sträuchern zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.	§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB
6.	Verwendungsverbot bestimmter luftverunreinigender Stoffe	§ 9 Abs.1 Nr.23a BauGB
6.1	Im Plangebiet ist der Einsatz von festen und flüssigen Brennstoffen unzulässig. Das Verwendungsverbot schließt explizit den Betrieb offener Kamine gem. §2 Nr.12 der 1. BImSchV ein.	§ 9 Abs.1 Nr.23a BauGB
7.	Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelt-einwirkungen	§ 9 Abs.1 Nr.24 BauGB
7.1	Die Zufahrt zur Quartiersgarage ist, beginnend 2,20 m nördlich von der südlichen Grundstücksgrenze, mit einer Teilerhausung (geschlossene Überdachung und geschlossene Ostfassade) zu versehen. Auf der Westseite des überdachten Zufahrtbereiches ist eine Öffnungsfläche von mindestens 20 m² vorzuzulassen. Das Einflughöhepunkt des Daches und der Fassadenelemente muss mindestens 13 dB betragen.	§ 9 Abs.1 Nr.24 BauGB
7.2	Das Tor der Quartiersgarage ist für eine automatische Bedienung auszuliegen. Die Abdeckungen von überfahrbaren Regenrinnen und das Garagentor sind nach dem Stand der Lärmminderungs-technik auszubilden, sodass die von diesen Vorrichtungen verursachten Beurteilungsspiegel mindestens 10 dB(A) unter	§ 9 Abs.1 Nr.24 BauGB

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 88 ThürBO

Nr.	Festsetzung	Ermächtigung
7.3	Der horizontale Abstand zwischen Fahrbahnmitte der Quartiersgaragezufahrt und Mitter Fenster von schutzbedingten Räumen nach DIN 4109 muss mit Ausnahme des Erdgeschosses mindestens 8,0 m betragen. Für das Erdgeschoss wird diese Entfernung auf mindestens 15,0 m festgesetzt.	§ 9 Abs.1 Nr.24 BauGB
7.4	Die Zufahrt sowie die überfahrbaren Flächen der Quartiersgarage sind mit einer Asphaltdecke oder mindestens gleichwertigen lärmarmen Oberflächenbelag [KStO = 0 dB(A)] zu versehen.	§ 9 Abs.1 Nr.24 BauGB
7.5	Im Dach sowie in der südlichen und östlichen Fassade sowie eines mindestens 12 m breiten daran anschließenden Abschnitts der nördlichen Fassade der Quartiersgarage (Ga1 und Ga2) sind Öffnungen unzulässig.	§ 9 Abs.1 Nr.24 BauGB
7.6	Im Garageschoss des WA ist die Trenndecke zu den darüber liegenden Geschossen schallmindernd auszuführen, sodass die Geräuschübertragungen auf einem maximal zulässigen Beurteilungsspiegel von 35 dB(A) – tags und 25 dB(A) – nachts in den schutzbedingten Räumen nach DIN 4109 begrenzt werden. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen diese Werte um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten.	§ 9 Abs.1 Nr.24 BauGB
7.7	Zur passiven Be- und Entlüftung der Quartiersgarage ist die Anordnung von jeweils einer Lüftungsöffnung an der Ost- und Westfassade sowie von zwei Lüftungsöffnungen an der Südfassade der Wohnanlage zulässig. Die freie Öffnungsfläche ist auf jeweils maximal 1,25 m² zu begrenzen. An der Südfassade ist eine Anordnung der Lüftungsöffnungen ausschließlich unterhalb des Ausdehnungsbereiches der Balkone zulässig.	§ 9 Abs.1 Nr.24 BauGB
7.8	Die Außenbauteile der Südfassade im WA sind mindestens gemäß den in Tabelle 8 der DIN 4109 formulierten Anforderungen an die Lüftschalldämmung für den Lärmpegelbereich III auszuführen. An den übrigen Fassaden im WA ist die Beschaffenheit der Außenbauteile an den Mindestanforderungen in der Lärmpegelbereich III nicht verringern.	§ 9 Abs.1 Nr.24 BauGB
7.9	Die Belüftung von Schlaf- und Kinderzimmern, die ausschließlich über Fenster an der Südfassade verfügen, ist über schallgedämmte Lüftungsöffnungen / -einrichtungen sicherzustellen. Die Lüftungsöffnungen / -einrichtungen dürfen das erforderliche resultierende Schalldämm-Maß der Außenbauteile für den Lärmpegelbereich III nicht verringern.	§ 9 Abs.1 Nr.24 BauGB
8.	Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 Abs.1 Nr.25b BauGB
8.1	In der festgesetzten Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen M6 sind die bestehenden Bäume zu erhalten; die Fläche ist gärtnerisch mit niedrigen bis hohen Sträuchern anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang oder notwendiger Fällung von einzelnen Gehölzen sind diese durch geeignete heimische, standortangepasste Arten zu ersetzen. Der Standort der Bäume kann innerhalb der Fläche verschoben werden. Pflanzqualität: Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 12-14 cm.	§ 9 Abs.1 Nr.25b BauGB

TEIL C: HINWEISE (ohne Festsetzungscharakter)

Nr.	Hinweise	Ausfertigung
1.	Archäologie Der räumliche Geltungsbereich des Vorhabens betrifft ein archäologisches Relevanzgebiet. Es ist davon auszugehen, dass bei Erdarbeiten Siedlungs- und Grabfundreste zerstört werden. Die Erarbeitung einer denkmalpflegerischen Zielstellung und ggfs. eine archäologische Voruntersuchung bzw. Prospektion sind regelmäßig Grundbedingung für die Genehmigungsfähigkeit des Einzelvorhabens im Hinblick auf die Anforderungen der Archäologie bei bekannten Bodendenkmälern.	
2.	Städtischer Notwasserbrunnen In der südwestlichen Ecke des Flurstückes 28/4 befindet sich der städtische Notwasserbrunnen Nr. 36. Dieser ist zwingend zu erhalten und darf weder in der Bauphase noch nach Umsetzung des Planvorhabens in seiner Funktion / Leistung getrübt oder beeinträchtigt werden. Die Zugänglichkeit zu Zwecken der turnusmäßigen Wartung und Überprüfung ist zu gewährleisten. Dies schließt eine Bepflanzung des unmittelbaren Brunnenumfeldes mit Bäumen / mittelhohen Sträuchern aus. Eine Überführung des Brunnens ist ausgeschlossen (Abstand mind. 1,80 m). Während der Bauphase ist der Brunnen durch Schutzmaßnahmen in ausreichendem Umfang und Höhe sicher vor Beschädigungen zu schützen. Langfristig ist der Brunnen durch eine Beton- oder Edelstahlnähe zu sichern.	
3.	Fernwärmeversorgung Bei dem B-Plangebiet handelt es sich um ein mögliches Fernwärmeverdrichtungsgebiet außerhalb der Fernwärmezone der Stadt Erfurt. Im Hinblick auf die langfristig ausgelegte Netzausbaukonzeption zur wirtschaftlichen Versorgung sollten die Grundsätze der Fernwärmeversorgung zu Grunde gelegt werden.	
4.	Altlasten Das Flurstück 28/4 ist im Thüringer Altlasteninformationssystem (THALIS) unter der Kennziffer 10249 auf Grund seiner Nutzung als Fläche für Autoan- und -verkauf von 1990-92 registriert. Da keine altlastrelevanten Stoffe während der kurzen Nutzungsdauer zum Einsatz kamen und die Fläche nur als Abstellplatz diente ist nicht von altlastrelevanten Beeinträchtigungen auszugehen.	
5.	Artenschutz Notwendige Fällungen sind außerhalb der Brut- und Vegetationszeiten vom 01.10. bis 28.02. durchzuführen. Vor Fällungen ist eine Baumkontrolle auf Höhlen/Nester durchzuführen. Die Maßnahmen sind entspr. der Spezifikationen des faunistischen Gutachtens durchzuführen. Mit folgenden artenschutzrechtlichen Anforderungen ist zu rechnen: 1. In den baulichen Anlagen (Wohngebäude oder Quartiersgarage) sind zwei Ersatzquartiere für spaltenbewohnende Fledermausarten im Traufbereich der Gebäude zu errichten. 2. An den vorhandenen Gehölzbeständen (M5, M6) sind 3 Nistkästen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter vorzusehen. Lage und Ausrichtung der Flachkästen hat entsprechend dem faunistischen Gutachten zu erfolgen. 3. Für die Außenbeleuchtung sind nur NA-Lampen, LED-Leuchten oder gleichwertige Lichtquellen, die den Fallereffekt für Nachtsichtkinder minimieren, zulässig.	
6.	Einsichtnahemöglichkeiten von Vorschriften Die den Festsetzungen zugrunde liegenden Vorschriften (DIN-Normen etc.) können dort eingesehen werden, wo nach der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.	
Verfahrensvermerke zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan ANV665 „Borntalbogen – Teilgebiet 1“		
1.	Der Stadtrat Erfurt hat am 01.10.2014 mit Beschluss Nr. 1427/14, ortsüblich bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 20 vom 31.10.2014, die Grundsatzentscheidung zur städtebaulichen Entwicklung getroffen, den Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss gefasst, den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und dessen Begründung gebilligt und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen.	
2.	Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 20 vom 31.10.2014, ist vom 10.11.2014 bis zum 12.12.2014 durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfs und dessen Begründung durchgeführt worden.	
3.	Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 03.11.2014 zur Auslegung auch im Hinblick auf den erforderlichen Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert worden.	
4.	Der Stadtrat Erfurt hat am ... mit Beschluss Nr. ... den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Teilgebiet 1 mit Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.	
5.	Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung, sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. ... vom ortsüblich bekannt gemacht worden.	
6.	Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Teilgebiet 1 und dessen Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB in der Zeit vom ... bis zum ... öffentlich ausgelegt.	
7.	Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom ... zur Stellungnahme aufgefordert worden.	
8.	Der Stadtrat Erfurt hat am ... mit Beschluss Nr. ... nach Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen die Abwägung beschlossen und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Teilgebiet 1 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 83 Abs. 2 ThürBO und §§ 19, 2 ThürKO als Satzung beschlossen.	
Erfurt, den ...		
Oberbürgermeister		
Der vorhabenbezogene Bebauungsplan für das Teilgebiet 1 einschließlich der Textfestsetzung wurde gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom ... vorgelegt. Die Satzung wurde nicht beanstandet.		
Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit dem Willen der Landeshauptstadt Erfurt sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden bekräftigt.		
Erfurt, den ...		
Ausfertigung		
Landeshauptstadt Erfurt A-Bauwesen Oberbürgermeister		

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ANV665 „Borntalbogen – Teilgebiet 1“ wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. ... vom ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wurde der vorhabenbezogene Bebauungsplan ...

Erfurt, den ...

Oberbürgermeister

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
- Thüringer Bauordnung (ThürBO) i.d.F. vom 13.03.2014 (GVBl. S. 49)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnerverordnung 1990 - PlanZ 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82, S. 154)

Stand: 07.01.2015

Kartengrundlage:
Auszug aus dem Liegenschaftskataster Gemarkung Erfurt-Nord, Gemeinde Erfurt, Stand der ALK:

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen als Grundlage für die gemeindlichen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom ... übereinstimmen.

Erfurt, den ...

Thüringer Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Katasterbereich Erfurt

Planverfasser: Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung quaa-stadtplaner
Lobenerstraße 34 Schillerstraße 20
99096 Erfurt 99423 Weimar

Vorhabenbezogener Bebauungsplan ANV665 "Borntalbogen – Teilgebiet 1"

Entwurf

Multitab: 1: 500 Datum: 03.03.2015 Planauschnitt: unmaßstäblich Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung